

441 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

17. 4. 1958.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1958, mit dem neuerlich Urlaubsvorschriften abgeändert und ergänzt werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. Das Arbeiterurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 173/1946, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 159/1947, BGBl. Nr. 183/1947 und BGBl. Nr. 66/1954, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Urlaub kann in zwei Teilen gewährt werden, doch darf ein Teil nicht weniger als sechs Werktage betragen. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung getroffen werden, wobei jedoch wenigstens ein Teil des Urlaubes Erwachsener mindestens sechs Werktage, des Urlaubes Jugendlicher mindestens zwölf Werktage betragen muß.“

2. Nach § 6 ist folgender § 6 a mit der Überschrift „Aufzeichnungen“ einzufügen:

„§ 6 a. (1) Der Dienstgeber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht

- a) der Zeitpunkt des Dienstantrittes des Arbeiters und die Dauer des dem Arbeiter zustehenden bezahlten Jahresurlaubes,
- b) die Zeit, in der der Arbeiter seinen bezahlten Jahresurlaub genommen hat, und
- c) das Entgelt, das der Arbeiter für die Dauer des bezahlten Jahresurlaubes erhalten hat.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ist auch dann erfüllt, wenn die dort verlangten Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der Dienstgeber zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.“

§ 2. Das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957, BGBl. Nr. 128, wird ergänzt wie folgt:

1. Nach § 13 Abs. 5 sind folgende Abs. 6 und 7 einzufügen:

„(6) Der Dienstgeber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht

- a) der Zeitpunkt des Dienstantrittes des Arbeiters und die Dauer des dem Arbeiter zustehenden bezahlten Urlaubes,

b) die Zeit, in der der Arbeiter seinen bezahlten Urlaub genommen hat, und

c) das Entgelt, das der Arbeiter für die Dauer des bezahlten Urlaubes erhalten hat.

(7) Die Verpflichtung nach Abs. 6 ist auch dann erfüllt, wenn die dort verlangten Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der Dienstgeber zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.“

2. Die bisherigen Abs. 6 und 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 8 und 9.

§ 3. Das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 229/1937, BGBl. Nr. 174/1946 und BGBl. Nr. 159/1947, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 17 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Der Urlaub kann in zwei Teilen gewährt werden, doch darf ein Teil nicht weniger als sechs Werktage betragen. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung getroffen werden, wobei jedoch wenigstens ein Teil des Urlaubes Erwachsener mindestens sechs Werktage, des Urlaubes Jugendlicher mindestens zwölf Werktage betragen muß.“

2. Nach § 17 b ist folgender § 17 c einzufügen:

„§ 17 c. (1) Der Dienstgeber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht

- a) der Zeitpunkt des Dienstantrittes des Angestellten und die Dauer des dem Angestellten zustehenden bezahlten Jahresurlaubes,
- b) die Zeit, in der der Angestellte seinen bezahlten Jahresurlaub genommen hat, und
- c) das Entgelt, das der Angestellte für die Dauer des bezahlten Jahresurlaubes erhalten hat.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ist auch dann erfüllt, wenn die dort verlangten Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der Dienstgeber zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.“

§ 4. Das Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 229/1937, der Verordnung vom 24. Dezember 1938, Deutsches RGBl. I S. 1999, sowie der

Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1946, BGBl. Nr. 159/1947 und BGBl. Nr. 183/1947, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 15 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Der Urlaub kann in zwei Teilen gewährt werden, doch darf ein Teil nicht weniger als sechs Werktage betragen. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung getroffen werden, wobei jedoch wenigstens ein Teil desurlaubes Erwachsener mindestens sechs Werktage, desurlaubes Jugendlicher mindestens zwölf Werktage betragen muß.“

2. Nach § 15 b ist folgender § 15 c. einzufügen:

„§ 15 c. (1) Der Dienstgeber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht

- a) der Zeitpunkt des Dienstantrittes des Dienstnehmers und die Dauer des dem Dienstnehmer zustehenden bezahlten Jahresurlaubes,
- b) die Zeit, in der der Dienstnehmer seinen bezahlten Jahresurlaub genommen hat, und
- c) das Entgelt, das der Dienstnehmer für die Dauer des bezahlten Jahresurlaubes erhalten hat.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ist auch dann erfüllt, wenn die dort verlangten Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der Dienstgeber zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.“

§ 5. Das Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, wird ergänzt wie folgt:

Dem § 18 sind folgende Abs. 5 und 6 anzufügen:

„(5) Der Unternehmer hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht

- a) der Zeitpunkt des Dienstantrittes des Mitgliedes und die Dauer des dem Mitglied zustehenden bezahlten Jahresurlaubes,
- b) die Zeit, in der das Mitglied seinen bezahlten Jahresurlaub genommen hat, und
- c) das Entgelt, das das Mitglied für die Dauer des bezahlten Jahresurlaubes erhalten hat.

(6) Die Verpflichtung nach Abs. 5 ist auch dann erfüllt, wenn die dort verlangten Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der Unternehmer zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.“

§ 6. Das Journalistengesetz, StGBI. Nr. 88/1920, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 295/1921 und BGBl. Nr. 158/1955, wird ergänzt wie folgt:

1. Der bisherige Wortlaut des § 3 erhält die Bezeichnung Abs. 1.

2. Dem § 3 sind folgende Abs. 2 bis 4 anzufügen:

„(2) Der Urlaub kann in zwei Teilen gewährt werden, doch darf ein Teil nicht weniger als sechs Werktage betragen. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung getroffen werden, wobei jedoch wenigstens ein Teil desurlaubes mindestens sechs Werktage betragen muß.

(3) Der Dienstgeber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht

- a) der Zeitpunkt des Dienstantrittes des Redakteurs und die Dauer des dem Redakteur zustehenden bezahlten Jahresurlaubes,
- b) die Zeit, in der der Redakteur seinen bezahlten Jahresurlaub genommen hat, und
- c) das Entgelt, das der Redakteur für die Dauer des bezahlten Jahresurlaubes erhalten hat.

(4) Die Verpflichtung nach Abs. 3 ist auch dann erfüllt, wenn die dort verlangten Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der Dienstgeber zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Artikels I §§ 1 und 2 das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Artikels I §§ 3 bis 6 das Bundesministerium für Justiz betraut, beide Bundesministerien jedoch im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Bundesministerien.

Erläuternde Bemerkungen.

Bei der Beratung des Berichtes an den Nationalrat über die auf der 37. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 1954 angenommene Empfehlung (Nr. 98), betreffend den bezahlten Urlaub (31 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII. Gesetzgebungsperiode), brachte der Ausschuß für soziale Verwaltung den Wunsch zum Ausdruck, daß das internationale Arbeitsübereinkommen (Nr. 52) über den bezahlten Jahresurlaub, das von der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1936 angenommen wurde, dem Nationalrat ehestens zur Ratifikation vorgelegt werde (118 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VIII. Gesetzgebungsperiode).

Die in den österreichischen arbeitsrechtlichen Vorschriften enthaltenen Regelungen über den Urlaub entsprechen nahezu vollkommen den Forderungen des genannten Übereinkommens, nur in zwei Punkten, nämlich hinsichtlich der Teilung desurlaubes und bezüglich der Führung verschiedener, mit dem Urlaub zusammenhängender Aufzeichnungen entsprechen die österreichischen einschlägigen Rechtsvorschriften nicht zur Gänze diesen Forderungen. Was die Teilung desurlaubes anlangt, so läßt das Übereinkommen eine solche zu, jedoch nur für den Teil desurlaubes, um den die vorgeschriebene Mindestdauer desurlaubes (das sind sechs Werkstage für Erwachsene und zwölf Werkstage für Jugendliche) überschritten wird (Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens). Die österreichischen Vorschriften über den Urlaub, soweit sie eine Teilung desselben zulassen, wie das Arbeiterurlaubsgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz und das Journalistengesetz, entsprechen insofern nicht der Forderung des Übereinkommens, als durch Kollektivvertrag auch eine Teilung desurlaubes unter das Mindestausmaß von sechs beziehungsweise zwölf Werktagen zulässig ist, wobei auch nicht ein Teil desselben dieses Mindestausmaß betragen muß (vgl. zum Beispiel § 5 Abs. 1 des Arbeiterurlaubsgesetzes).

Bezüglich der Führung von Aufzeichnungen über den Urlaub (Artikel 7 des Übereinkommens) enthalten das Arbeiterurlaubsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz, das Angestelltenge-

setz, das Gutsangestelltengesetz, das Schauspielergesetz und das Journalistengesetz keine den Forderungen des Übereinkommens entsprechenden Vorschriften. Diese Gesetze sind also, um eine Ratifikation des Übereinkommens zu ermöglichen, entsprechend zu ergänzen.

Der angeschlossene Gesetzentwurf schafft durch Abänderung der in Betracht kommenden Urlaubsvorschriften die Voraussetzungen für die Ratifikation des in Rede stehenden Übereinkommens.

Im einzelnen ist hiezu zu bemerken:

Zu § 1:

Durch diese Vorschrift werden die Bestimmungen des Arbeiterurlaubsgesetzes den Forderungen des Übereinkommens angepaßt. Gemäß Z. 1 wird der § 5 Abs. 1 des Arbeiterurlaubsgesetzes dahin ergänzt, daß für den Fall einer von der gesetzlichen Regelung abweichenden kollektivvertraglichen Regelung das Mindestausmaß für wenigstens einen Teil desurlaubes entsprechend der Forderung des Übereinkommens für Erwachsene mindestens sechs Werkstage und für Jugendliche mindestens zwölf Werkstage betragen muß. Z. 2 sieht die Einfügung eines neuen § 6a in das Arbeiterurlaubsgesetz vor, der die vom Übereinkommen geforderten Bestimmungen über die Aufzeichnungen enthält, die vom Dienstgeber zu führen sind. Eine Änderung der Vorschrift des § 5 Abs. 2 des Arbeiterurlaubsgesetzes, wonach Jugendliche mindestens sechs Werkstage desurlaubes in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar gewährt werden können, ist nicht erforderlich, da diese Vorschrift in den Bestimmungen des Übereinkommens ihre Deckung findet.

Zu § 2:

Die Vorschriften des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes sind nur hinsichtlich der vom Dienstgeber zu führenden Aufzeichnungen zu ergänzen; einer Vorschrift über die Urlaubsteilung bedarf es nicht. Eine Teilung desurlaubes Erwachsener ist in diesem Bundesgesetz nicht vorgesehen, sondern ihr Urlaub ist ihnen ununterbrochen zu gewähren. Jugendlichen können allerdings, analog dem Arbeiterurlaubsgesetz, min-

4

destens sechs Werktage des Urlaubs in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar gewährt werden. Aber auch für Jugendliche ist keine Vorschrift über die Teilung des Urlaubs erforderlich, um den Forderungen des Übereinkommens zu entsprechen, da der Resturlaub immer zumindest so groß sein wird, wie dies vom Übereinkommen gefordert wird, nämlich zwölf Werktage.

Zu § 3:

Dieser Paragraph enthält die erforderlichen Abänderungen des Angestelltengesetzes, die dem im § 1 für das Arbeiterurlaubsgesetz getroffenen entsprechen.

Zu § 4:

Obleich der Geltungsbereich des Übereinkommens Gutsangestellte nicht erfaßt, wird durch die Vorschrift des § 4 das Gutsangestellten-gesetz analog dem Angestelltengesetz abgeändert. Dies deshalb, weil das Urlaubsrecht der Gutsangestellten auch bisher immer analog dem der unter die Vorschriften des Angestelltengesetzes fallenden Dienstnehmer geregelt war und dieser

Grundsatz nicht durchbrochen, sondern auch in Hinkunft aufrechterhalten werden soll.

Zu § 5:

Das Schauspielergesetz sieht in seinem § 18 Abs. 1 einen ununterbrochenen Urlaub von mindestens vier Wochen vor. Eine Ergänzung hinsichtlich der Teilung des Urlaubes ist daher nicht erforderlich, da die Vorschrift für die betreffenden Dienstnehmer günstiger ist als die vom Übereinkommen aufgestellte Forderung. Eine Ergänzung ist nur hinsichtlich der vom Unternehmer (Bezeichnung des Dienstgebers im Schauspielergesetz) zu führenden Aufzeichnungen notwendig.

Zu § 6:

Die Vorschriften des Journalistengesetzes sind sowohl hinsichtlich der Urlaubsteilung als auch hinsichtlich der vom Dienstgeber zu führenden Aufzeichnungen zu ergänzen. Eine besondere Anführung der Jugendlichen kann unterbleiben, da nach der Art der Beschäftigung Jugendliche für eine solche nicht in Betracht kommen.